

Gebührensatzung
über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung
der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 13.05.2019 die nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a. die Benutzungsgebühren und
- b. die Verpflegungspauschalen

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Einrichtung für Schulkindbetreuung zu entrichten und richtet sich nach dem gewählten Betreuungsangebot. Ein Wechsel des Betreuungsangebots ist gemäß § 5 (3) der Satzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel möglich.

- (3) Die Verpflegungspauschalen sind an die jeweiligen Betreuungsangebote gebunden und werden im Zuge der Festsetzung der Benutzungsgebühren pauschaliert für den Monat festgesetzt. Die Verpflegungspauschalen können nicht separat gewählt, ausgeschlossen oder gekündigt werden. Es wird immer nur eine Pauschale je Betreuungsangebot erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich
- | | |
|---|-----------|
| bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr | 305,00 € |
| bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr | 355,00 € |
| bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr | 425,00 €. |

§ 3

Verpflegungspauschalen

- (1) Für alle Betreuungsangebote wird zusammen mit den jeweiligen Betreuungsgebühren eine monatliche Mittagessenpauschale in Höhe von 155,00 € erhoben.
- (2) Die Mittagessenpauschale umfasst ein vollwertiges betreutes Mittagessen und alle weiteren Verpflegungsangebote.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt mit der Abmeldung oder dem Ausschluss. Die Zahlungspflicht besteht auch in der Ferienzeit und wird für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung für Schulkindbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat und auch in der betreuungsfreien Zeit jeweils im Voraus zum Ersten des laufenden Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Schulkindbetreuung (z.B. Feiertage) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Schulkindbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Messel.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Unabhängig davon bleiben die Gebührenpflichtigen zur rechtzeitigen Zahlung der Gebühren verpflichtet.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren der Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel vom 01.02.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 23.05.2019

Andreas Larem Bürgermeister